

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

A. Problem und Ziel

Unzuverlässige Unternehmen sind nach geltendem Recht bei schweren Verfehlungen, etwa bei Bestechung, Vorteilsgewährung, Betrug, Untreue, illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit, von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll gewährleistet werden, dass sämtliche öffentlichen Auftraggeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen.

B. Lösung

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Registers unzuverlässiger Unternehmen geschaffen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten erwartet. Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürften bei Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend hiervon gelten §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellen.“

2. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a
Register über unzuverlässige Unternehmen

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ein Register über unzuverlässige Unternehmen eingerichtet, die von öffentlichen Auftraggebern wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Das Register umfasst auch Ausschlüsse von Unternehmen im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, welche die durch Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen.“

3. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Der derzeitige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesregierung erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Einrichtung und Führung des Registers nach § 126a über unzuverlässige Unternehmen. In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu treffen über

1. die Einzelheiten der im Register zu speichernden Daten einschließlich des Zeitpunktes ihrer Löschung und der Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen über den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen Unzuverlässigkeit an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemein

1. Problem und Ziele

Öffentliche Auftraggeber schließen u. a. auf der Basis des § 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Unternehmen bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch, wie z. B. Bestechung, Untreue, Betrug oder Vorteilsgewährung oder sonstigen schweren Verfehlungen wie illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Damit alle öffentlichen Auftraggeber von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register derartiger unzuverlässiger Unternehmen eingerichtet. Zu diesem Zweck wird eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, Einzelheiten im Wege der Rechtsverordnung zu regeln.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 54 820 Euro pro Jahr erwartet. Für die Entwicklung einer IT-Anwendung werden einmalige Mehrausgaben in Höhe von ca. 19 430 Euro einschließlich Lizenzgebühren veranschlagt.

Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind im Einzelnen nicht bezifferbar, dürften angesichts standardisierter Verfahrensabläufe aber nicht erheblich sein.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu § 100 (Anwendungsbereich)

Die Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über öffentliche Aufträge gelten grundsätzlich nur, wenn der einzelne Auftrag bestimmte Wertgrenzen, die in den Richtlinien der Europäischen Union über die Öffentliche Auftragsvergabe festgelegt sind, überschreitet. Die Vor-

schriften über das Register über unzuverlässige Unternehmen sollen unabhängig davon für alle öffentlichen Aufträge gelten.

Zu § 126a (Register über unzuverlässige Unternehmen)

Mit dieser Vorschrift wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register von Unternehmen eingerichtet. Dieses Register umfasst Unternehmen, die wegen schwerer Verfehlungen mangels Zuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind (Satz 1).

Eine solche schwere Verfehlung liegt insbesondere vor, wenn eine verantwortlich für das Unternehmen handelnde Person als Täter oder Teilnehmer eines der folgenden Delikte begangen hat

- Bestechlichkeit oder Bestechung,
- Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme,
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,
- Betrug oder Untreue,
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
- Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung,
- Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
- Verstöße gegen das Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz,
- Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

oder wenn im Einzelfall eine vergleichbare, die Zuverlässigkeit beeinträchtigende Verfehlung nachweislich festgestellt wurde. Ausschluss und Meldung an das Register erfolgen unabhängig von der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer solchen schwerwiegenden Verfehlung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.)

Betroffen sind öffentliche Auftraggeber nach § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und öffentliche Aufträge nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 127 (Ermächtigungen)

Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Registers unzuverlässiger Unternehmen werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Um den Anforderungen aus Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zu entsprechen, werden in § 127 Absatz 2 Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Einzelnen bestimmt.

